



Sitzungsvorlage

für die Sitzung
Rat

am:
06.02.2019

TOP: Status:
5. öffentlich

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung (inkl. Haushaltsplan für das Jahr 2019) ist am 12.12.2018 vom Bürgermeister eingebracht worden.

Aufgrund des § 80 Abs. 3 GO NRW ist der Entwurf nach öffentlicher Bekanntmachung vom 13.12.2018 zusammen mit allen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens in der Zeit vom 13.12.2018 bis zum 06.02.2019 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten worden. Einwendungen konnten zwischen dem 17.12.2018 und dem 11.01.2019 erhoben werden.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung sind nicht erhoben worden.

Zwischenzeitlich haben sich noch einige Veränderungen ergeben, die dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt worden sind. In seiner Sitzung am 16.01.2019 hat sich der Ausschuss intensiv mit dem Haushaltsentwurf beschäftigt und zahlreiche Veränderungen beschlossen, die in den beigefügten Anlagen dokumentiert sind. Diese Veränderungen sind in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan eingearbeitet worden.

Darüber hinaus ist am 21.01.2019 ein Antrag der SPD-Fraktion auf Einstellung zusätzlicher Mittel für das Projekt TonArt in Höhe von 90 TEUR eingegangen.

Im Konsumtivbereich wurde vor allem durch die Bezuschussung des Breitbandausbaus und die Neumöblierung der St. Vitus Grundschule das Ergebnis gegenüber dem ursprünglichen Plan verändert. Kleine Änderungen in vereinzelt Positionen haben sich im wesentlichen ausgeglichen.

Das positive Jahresergebnis im Ergebnisplan hat sich gegenüber dem Entwurf insgesamt um 432 TEUR verringert und beläuft sich nunmehr auf 1.334.430 EUR. Die Entwicklung im Finanzplanungszeitraum verläuft ebenfalls positiv.

Die Ausgleichsrücklage wird nicht in Anspruch genommen, da der Haushalt strukturell ausgeglichen werden kann. Sie wird am Ende des Jahres 2019 voraussichtlich einen Stand in Höhe von 8.622.679,51 EUR haben.

Im Investivbereich wurden einige Baumaßnahmen (Blumen-/Gartenstraße, Gehwege am Rathaus, Turnhalle) auf das Jahr 2020 verschoben. Hier soll zunächst das Jahr 2019 für weitere Beratungen genutzt werden. Hierdurch verringerten sich die Auszahlungen gegenüber dem Ursprungsplan um 347.800 EUR. Da jedoch auch gleichzeitig Beitragseinnahmen in Höhe von 456 TEUR verschoben wurden, entsteht gegenüber dem ursprünglichen Plan eine Finanzierungslücke im Investivbereich von 108.200 EUR.

Wie in der Sitzungsvorlage 174/2018 erläutert, war der Jahresüberschuss 2019 vollständig zur Minderung der Kredithöhe eingeplant. Die Kreditermächtigung ist daher für den zusätzlich entstehenden Finanzierungsbedarf um 550 TEUR auf 1,2 Mio EUR erhöht worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Sind im Haushaltsplan ausführlich beschrieben.

Sofern dem Antrag der SPD entsprochen wird, erhöhen sich in § 1 der Gesamtbetrag der Aufwendungen im Ergebnisplan, sowie korrespondierend damit der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan um 90 TEUR. Da diese Maßnahme aus den o.g. geschilderten Gründen ebenfalls die Kreditermächtigung erhöhen würde, müsste diese in § 3 auf 1,3 Mio EUR festgesetzt werden und entsprechend der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit im Finanzplan um 90 TEUR erhöht werden. Sämtliche Anlagen zum Haushaltsplan wären entsprechend anzupassen. Die Buchungsstelle 25.01.02.531920 würde angelegt und mit einem Sperrvermerk versehen werden.

Beschlussempfehlung

Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.858.320 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.523.890 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	17.533.310 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	15.434.750 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.271.280 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.057.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.262.890 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	953.370 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.200.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zu Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 4.708.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	417 v. H.

Die Angabe der Hebesätze hat nur eine deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze in der Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

§ 7 entfällt

§ 8

Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag in Höhe von 5% des Volumens der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes.
2. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 5% der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnisplanes/Finanzplanes.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Gebäuden bis zu 5% der Summe der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit.

Die Wertgrenze gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW, nach der eine zusätzliche Investitionsauszahlung im Nachtragshaushaltsplan unberücksichtigt bleiben kann, wird auf 50.000 EUR festgelegt.

§ 9

Innerhalb eines Produktes erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen und Mindererträge vermindern die Ermächtigung für Aufwendungen. Gleiches gilt für die zugehörigen Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Innerhalb eines Produktes berechtigen Mehreinzahlungen für Investitionen zu Mehrauszahlungen für Investitionen. Ebenso reduzieren Mindereinzahlungen für Investitionen die Ermächtigung für Auszahlungen für Investitionen.

Konsumtive Ausgaben in den im Haushaltsplan näher beschriebenen Deckungskreisen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Darüber hinaus gilt eine gegenseitige Deckungsfähigkeit für die Ausgaben innerhalb eines Amtes (vermerkt als „DStelle“ im Haushaltsplan).